



orka Newsletter | Öffentliches Wirtschaftsrecht und Vergaberecht

Neues Transparenzregister für De-minimis-Beihilfen

Die neue De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 der EU-Kommission vom 13. Dezember 2023 schreibt vor, dass die EU-Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2026 alle gewährten De-minimis-Beihilfen in ein elektronisches Transparenzregister eintragen müssen.

Was sind De-minimis-Beihilfen?

De-minimis-Beihilfen stellen keine „staatlichen Beihilfen“ im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dar, da durch sie aufgrund ihrer geringen Höhe keine spürbare Wettbewerbsverzerrung zu erwarten ist. De-minimis-Beihilfen müssen deshalb nicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV bei der EU-Kommission angemeldet werden.

Bislang haben Unternehmen, die De-minimis-Beihilfen beziehen, eine sog. De-minimis-Erklärung abzugeben und die staatlichen Stellen, die die De-minimis-Beihilfe gewähren, eine sog. De-minimis-Bescheinigung auszustellen. Dabei müssen die Beteiligten dafür Sorge tragen, dass die gewährten De-minimis-Beihilfen bestimmte Schwellenwerte nicht übersteigen.

So gelten nach der neuen Rechtslage innerhalb eines rollierenden Zeitraums von drei Jahren die folgenden Höchstbeträge:

- Allgemeine De-minimis-Verordnung („De-minimis-VO“)¹: bis 300.000 €,
- DAWI-De-minimis-Verordnung²: bis 750.000 € für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse,
- Agrar-De-minimis-Verordnung³: bis 50.000 € für die landwirtschaftliche Primärerzeugung.



Was ist das Transparenzregister und wie funktioniert es?

Beihilfegeber sind ab dem 1. Januar 2026⁴ verpflichtet, De-minimis-Beihilfen in ein Register einzutragen. Hierdurch soll die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von

¹ [Verordnung \(EU\) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.](#)

² [Verordnung \(EU\) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen.](#)

De-minimis-Beihilfen erhöht werden. Das Register wird im Rahmen des datenschutzrechtlich Möglichen auch für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Der Registereintrag soll gemäß Art. 6 Abs. 1 der De-minimis-VO die folgenden Informationen enthalten:

- die Angabe des Beihilfeempfängers,
- die Höhe des Beihilfebetrags,
- den Tag der Gewährung,
- die Bewilligungsbehörde,
- das Beihilfeinstrument (z.B. Zuschuss, Darlehen)
- und den betroffenen Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union („NACE-Klassifikation“).

Die bewilligenden staatlichen Stellen müssen De-minimis-Beihilfen spätestens innerhalb von zwanzig Tagen nach deren Gewährung in das Register eintragen (Art. 6 Abs. 2 De-minimis-VO). Vor jeder weiteren Gewährung von De-minimis-Beihilfen ist dann durch die bewilligende Stelle über das Register zu prüfen, ob der beihilfrechtlich zulässige Höchstbetrag innerhalb des maßgeblichen Dreijahreszeitraums bereits erreicht wurde.

Die Mitgliedstaaten können wählen, ob sie ein nationales Transparenzregister führen wollen oder ob sie auf das Register auf Unionsebene zurückgreifen wollen (Art. 6

[die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen.](#)

³ [Verordnung \(EU\) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor.](#)

⁴ Für De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor gilt diese Pflicht ab dem 1. Januar 2027 (Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013).

Abs. 1 De-minimis-VO). Deutschland wird voraussichtlich letzteres tun.

Was passiert mit den bisherigen De-minimis-Erklärungen?

Langfristig soll das Transparenzregister die De-minimis-Erklärungen der begünstigten Unternehmen bzw. die daraufhin von den bewilligenden staatlichen Stellen auszustellenden De-minimis-Bescheinigungen als Kontrollinstrument zur Einhaltung der Höchstbeträge ablösen.

Komplett auf die De-minimis-Bescheinigungen verzichtet werden kann jedoch voraussichtlich erst ab dem 01. Januar 2029⁵. In der Vergangenheit erteilte De-minimis-Beihilfen werden nicht in das Transparenzregister eingetragen. Eine vollständige Auskunft, über die innerhalb des Dreijahreszeitraums an ein Unternehmen erteilten, De-minimis-Beihilfen kann das Register also erst drei Jahre nach dessen Einführung abbilden. Nach Art. 7 Abs. 4 der De-minimis-VO⁶ sollen bis zu diesem Zeitpunkt die De-minimis-Erklärungen von den begünstigten Unternehmen eingeholt und die De-minimis-Bescheinigungen von den bewilligenden staatlichen Stellen ausgestellt werden.

⁵ Bzw. im Agrarsektor ab dem 01. Januar 2030.

⁶ Bzw. für De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor gemäß Art. 7 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Michael Sitsen
Partner

T +49 211 60035-414
michael.sitsen@orka.law



Dr. Kerstin Bogusch
Senior Associate
T +49 211 60035-206
kerstin.bogusch@orka.law

One Team.
One Goal.